



Zahl: 640-4/A/8802/2025  
Schwaz, den 26.11.2025

Betreff: Swarovskistraße 4 - Kabelfehler im Gehsteigbereich –  
Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Christian Kravanja - 0664/8283522  
Bauführer:

### VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Swarovskistaße Haus Nr. 4 durch die Firma K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 26.11.2025 bis 05.12.2025 folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Der Gehsteigbereich, unmittelbar vor dem Haus Nr. 4 ist für die Behebung des Kabelfehlers umgehend aufzugraben und die defekte Muffe auszutauschen.
2. Der Parkbereich in der Swarovskistraße zwischen der Einfahrt Tyrolit Headquarter und der Einfahrt Innenhof Swarovskistraße 4 ist durch die Aufstellung von „Halte- und Parkverboten“ gemäß § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang/Ende“ gemäß § 54 StVO 1960 von parkenden Autos freizuhalten.
3. Der Gehsteigbereich, in welchem die Grabungsarbeiten erforderlich sind, ist vollflächig gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzuplanken und das Passieren des Baustellenbereiches für Fußgänger gesichert über den Bereich des Parkstreifens zu ermöglichen.
4. Der Gehsteigbereich ist gesamthaft noch in diesem Jahr bituminös zu befestigen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen

der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck (RSb)  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz p.M.  
Polizeiinspektion Schwaz p.M.  
Stadtpolizei Schwaz z.K.